



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Stellungnahme

zu dem Diskussionsentwurf

eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagen- vermittler- und Vermögensanlagenrechts

Berlin, den 24. Februar 2011

Ansprechpartner: RA Norman Geithner

Wirtschaftsprüferkammer

Postfach 30 18 82, 10746 Berlin

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311

Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287

E-Mail: norman.geithner@wpk.de

www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

Verteiler:

Bundesministerium der Finanzen (Referat VII B 5)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Referat II B 3)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Bundesverband Deutscher Banken e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 20.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp>) und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die Aspekte, die unsere Mitglieder betreffen. Dies betrifft folgende Punkte:

I. § 25 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) (Art. 1)

Die Pflicht zur Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Emittenten bzw. die Verpflichtung, bei nicht erfolgter Erstellung und Prüfung einen entsprechenden Hinweis im Prospekt aufzunehmen, ist bislang in § 8h Verkaufsprospektgesetz geregelt.

Nunmehr soll dies in den §§ 24 und 25 VermAnlG neu gefasst werden. Emittenten sollen unabhängig von ihrer Rechtsform verpflichtet sein, einen Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen (§ 24 VermAnlG). Auch die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Emittenten ist verpflichtend vorgesehen (25 Abs. 1 VermAnlG). Hiergegen bestehen keine Bedenken.

§ 25 Abs. 2 VermAnlG sieht dabei eine Erweiterung der Abschlussprüfung vor. Soweit vorgesehen ist, dass der Abschlussprüfer auch festzustellen hat, ob bei der Verwaltung von Vermögensanlagen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und ggf. des Treuhandverhältnisses beachtet worden sind, bestehen keine Bedenken. Ob Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages eingehalten werden, ist bereits derzeit Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung des Verkaufsprospekts hingegen bestand bislang nicht. Da in § 7 Abs. 2 Satz 1 VermAnlG festgehalten ist, dass die Prüfung des Verkaufsprospekts durch die BaFin keine inhaltliche, sondern lediglich eine formale Prüfung ist, soll der Abschlussprüfer das Verkaufsprospekt mithin inhaltlich überprüfen, wie dies derzeit auf freiwilliger Basis üblicherweise nach dem IDW-Prüfungsstandard S 4 erfolgt.

Da ein Verkaufsprospekt jedoch keine „Bestimmungen“ enthält, sondern Beschreibungen von Sachverhalten, schlagen wir folgende redaktionelle, klarstellende Formulierung für § 25 Abs. 2 vor:

§ 25 VermAnlG

(2) Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Emittenten von Vermögensanlagen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, des Treuhandverhältnisses ~~und des Verkaufsprospekts~~ beachtet worden sind *und ob die Angaben des Verkaufsprospekts den Tatsachen entsprechen.*

II. Änderung von § 34c Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) (Art. 5 Nr. 7)

Durch das Herauslösen der Finanzvermittler und Anlageberater i. S. v. § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, die nunmehr in § 34f GewO geregelt werden sollen, soll die bisherige Nr. 1a von § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO zur neuen Nr. 2 dieser Vorschrift werden (Art. 5 Nr. 7 b aa)).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass § 16 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Anlageberater, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV) auf § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO verweist. In dieser Vorschrift sind bisher die Finanzvermittler geregelt, die dadurch einer Pflichtprüfung durch geeignete Prüfer, u. a. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, unterworfen werden, wobei deren Berichte der zuständigen Behörde vorzulegen sind. Durch das Herausnehmen der Finanzvermittler aus § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO werden Finanzvermittler zugleich aus dieser Pflichtprüfung herausgenommen. Dadurch, dass § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GewO zur Nr. 2 dieser Vorschrift wird, werden stattdessen Personen, die den Abschluss von Darlehensverträgen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen, nunmehr nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV prüfungspflichtig.

Da wir, insbesondere aus der Gesetzesbegründung, nicht ersehen können, ob diese Problematik bekannt ist, dürfen wir auf die möglicherweise nicht beabsichtigten Rechtsfolgen höflich aufmerksam machen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen.
